Dem §. 11. ist noch beizufügen: „auch bei wichtigen Veranlassungen oder eintreten„den Bedenken zuvörderst bei demselben anzufragen."

Zur Instruction sub B.

Im Eingange ist statt: „die Geschäfte ꝛc. — würden bestehen ꝛc." zu setzen: „die „Geschäfte ꝛc. — bestehen ꝛc."

Im 3ten Satz sind, um Verwechselungen mit den Scheinen der Anleihe vom Jahre 1807. zu vermeiden, zu Bezeichnung der Obligationen statt doppelter lateinischer Buchstaben, dreifache deutsche zu wählen.

Der 4te Satz ist anzufangen: „Die Deputirten haben die gegen neue dreiprocenti„ge ꝛc. — zu verbrennen ꝛc."

Der 8te Satz wird folgendergestalt zu fassen seyn: „Die Ziehung selbst erfolgt je„desmal ꝛc."

Zur Bekanntmachung sub C.

Zu §. 1. Bei Erwähnung des durch das Avertissement vom 7ten Juli 1824. festgesetzten Tilgungsfond ist auf dessen über das ursprüngliche Quantum von 62,000 Thlr. — • — = durch das Zinsersparniß an den ausgeloosten Obligationen bereits Statt gefundenen Zuwachs Rücksicht zu nehmen.

Bei §. 4. gilt das ad Pct. 3. der Instruction B. Bemerkte.

Im §. 5. ist der erste Satz mit den Worten: „bestimmt verbleiben" zu schließen und in einem neuen Satze fortzufahren: „Der nach gänzlicher Tilgung der vierprocentigen „Anleihe aus diesen Steuer-Einkünften zu bildende Tilgungsfond soll wenigstens 1 pro Cent betragen.

Im §. 6. wird, um die mit einer fortwährenden Ausloosung nach den Serien des von einem Halbjahre zum andern erfolgten Eintritts in die neue Anleihe verbundenen Inconvenienzen zu vermeiden, gleichwohl jedem der Eintretenden die Versicherung zu gewähren, daß sein Capital in den nächsten 6 Jahren einer Rückzahlung nicht unterworfen sei, die Bestimmung dahin getroffen werden können:

> es solle die Ausloosung auf keinen Fall vor dem Jahre 1836. und auch dann nur in der Maaße beginnen, daß keine der einzelnen Obligationen vor Ablauf eines sechsjährigen Zeitraums, vom Eintritt in die neue Anleihe an gerechnet, in die Verloosung komme,

wodurch die Verschiedenheit der Loos-Verhältnisse zwischen den einzelnen Obligationen auf die erstern Jahre der Verloosung beschränkt bliebe, und nach deren Ablauf eine völlige Gleichheit hierunter durch gemeinsame Ziehung aus sämmtlichen Nummern eintträte.

Hiernach wäre auch Nummer 5. b. der Instruction B. zu modificiren.

L.C.